

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MarLen Truck Parts GmbH

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich auch für alle künftigen Geschäfte zwischen MarLen Truck Parts GmbH (MarLen) und unseren Kunden, soweit nicht individuell etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB.

§ 1 Angebot / Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Lieferschein und Rechnung sind zugleich Auftragsbestätigung, sofern die Auftragsbestätigung nicht vorab separat erfolgt ist. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Änderungsvorbehalt

Geringfügige Material- oder Konstruktionsänderungen im Rahmen von Produktneuerungen, wie z.B. Farbabweichungen, behalten wir uns vor.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk in EURO ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht und Wertversicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Es ist der jeweilige Listenpreis unserer Waren am Tage der Angebotsannahme maßgebend. Bei Kalkulations- und sonstigen Irrtümern bleibt eine Berichtigung unseres Angebots- und Rechnungspreises vorbehalten. Wir behalten uns ferner das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Frachtraten, Zöllen oder sonstigen Abgaben eintreten, sofern die Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht wird. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(2) Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt gesondert und nach Maßgabe der am Tage der Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bestellungen sind grundsätzlich per Nachnahme oder Vorauskasse durch Verrechnungsscheck zu zahlen. Die Lieferung ins Ausland erfolgt nur gegen Vorauskasse.

(4) Zu einer Aufrechnung ist der Kunde nur dann berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis betrifft.

§ 4 Lieferung / Export / Weiterverkauf

Es gelten nur ausdrücklich und schriftlich vereinbarte Lieferzeiten. Wir sind berechtigt, soweit dem Kunden zumutbar, Teillieferungen und Teilleistungen, insbesondere Mengenabweichungen zu erbringen. Der Export oder der Weiterverkauf ins Ausland bedarf unserer Genehmigung.

§ 5 Gefahrübergang – Verpackungskosten - Zoll

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab unserem Werk vereinbart.

(2) Sämtliche erforderlichen Transport- und Versandinstruktionen wird uns der Kunde rechtzeitig genug mitteilen. Erfolgen von dem Kunden keine eindeutigen Transport- und Versandinstruktionen, wird der Versand / Transport nach unserer Wahl auf Kosten des Kunden vorgenommen.

(3) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

(4) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Bei Exportgeschäften ist die Verzollung Sache des Kunden. Wir liefern unverzollt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden.

§ 6 Annahmeverzug des Kunden

Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist von 2 Wochen die Annahme unserer Waren verweigert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt. Als Schadenersatz können wir 25 % des Bestellpreises fordern, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren Schaden oder wir einen höheren Schaden nachweisen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren unser Eigentum.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

(3) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden gelten die §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Kunden an der neuen Sache nunmehr

als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Mängelgewährleistung/Schadensersatz

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist.

(2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der von uns gelieferten Ware oder Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Liefergegenstände ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, sind Ansprüche des Vertragspartners bei Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen ausgeschlossen.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung bzw. Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeigneter Betriebsmittel, bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (z.B. Feuchtigkeit, starke Erwärmung, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstigen Temperatur- oder Witterungseinflüssen, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sofern die Schäden nicht auf unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Werden von unserem Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus bestehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ebenso ist Voraussetzung für Mängelansprüche, dass der Liefergegenstand ordnungsgemäß instandgehalten, den Liefervorschriften oder unseren Betriebs- und Bedienungsanleitungen entsprechend gewartet und behandelt und sachgemäß bedient wird.

§ 9 Haftung

(1) Wir haften auf Schadensersatz grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss gemäß vorstehendem Absatz (1) gilt nicht bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten)

durch uns, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, bei der Übernahme einer Garantie, bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen entstehen und bei der Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

(3) Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; für nicht vorhersehbare sowie mittelbare und Folgeschäden haften wir nicht. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

(4) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind

begrenzt auf den Schaden, hinsichtlich dessen der Besteller durch die Zusicherung abgesichert werden sollte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns.

§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort/ Geltendes Recht / Salvatorische Klausel

Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Uetersen, soweit der Kunde Kaufmann ist.

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist Elmshorn, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 11 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir Namen, Adresse und sämtliche weiteren auftragsbezogenen Daten des Kunden zur Bearbeitung seines Auftrages speichern werden. Seine persönlichen Daten werden wir unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.